

ALB 24.06.19

und



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat
Gefahrenabwehr,
Hoheitsangelegenheiten, Sport

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

lt. Verteiler

An alle
Städte, Einheitsgemeinden,
Verbandsgemeinden und kreisfreien Städte
des Landes Sachsen-Anhalt

Vollzug des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Zeit ist in einer Vielzahl von Kommunen eine verstärkte Anmeldung von Hunderassen zu verzeichnen, bei denen möglicherweise eine Einkreuzung von den in der „Rasseliste“ geführten Hunderassen vorliegt (z.B. American Bully).

Mit dem seit dem 1. März 2016 geltenden § 3 Abs. 2 Satz 2 HundeG wird gesetzlich klargestellt, dass sich die Rassezugehörigkeit eines Hundes nur nach dem äußeren Erscheinungsbild (Phänotyp) bestimmt.

Die Feststellung, ob ein Hund aufgrund seiner Rassezugehörigkeit oder der Kreuzung mit einer bestimmten Rasse ein gefährlicher Hund nach § 3 Abs. 2 HundeG LSA ist, obliegt der zuständigen Behörde. Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Magdeburg, 14 Juni 2019

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
201.1.4-12002-12- RV-01/19

Bearbeitet von:
Frau Rhenius-Thimm
Sandra.Rhenius-
Thimm@lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2450

Fax: (0391) 567-

Dienstgebäude:
Hakeborner Str. 1
39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02
Fax: (0391) 567-2696
Postmd@lwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Vor diesem Hintergrund stellt sich nunmehr die Frage, in welcher verwaltungsrechtlichen Form die Feststellung der Rassezugehörigkeit eines Hundes erfolgen soll.

Die Auswertung der hierzu vorliegenden, einschlägigen Rechtsprechung ergibt ein uneinheitliches Bild.

Gemäß § 35 VwVfG setzt ein Verwaltungsakt (VA) eine „Regelung“ eines Einzelfalls, also die verbindliche Feststellung eines Rechtsverhältnisses voraus.

Folgt man der bei Kopp, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, Rn 92 zu § 35 VwVfG genannten Beispiele (z.B. die Feststellung, dass ein Bauwerk ein Denkmal ist), kann die Rassebestimmung nebst Feststellung der Vermutungshundeigenschaft, als Verwaltungsakt ergehen.

Des Weiteren besteht jedoch die Möglichkeit, dem betroffenen Halter schriftlich die Rechtsauffassung – nämlich, dass sein Hund aufgrund der phänotypischen Begutachten als Vermutungshund im Sinne des § 3 Abs. 2 HundeG LSA eingestuft wird- mitzuteilen.

Auch bei dieser Form der Feststellung wird dem Rechtsschutzbedürfnis des betroffenen Halters Rechnung getragen, da dieser, in Form der Erhebung einer negativen Feststellungsklage, den festgestellten Status seines Hundes gerichtlich überprüfen lassen kann.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen empfehlen wir Ihnen diese zweite Variante.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Haak